

**Wahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin des Stadtteils Oberweier**

---

**Beschluss: (einstimmig)**

**Zum Ortsvorsteher des Stadtteils Oberweier wird**

**Klaus-Peter Gück**

**gewählt.**

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Als Nachfolger für den verstorbenen Ortsvorsteher Robert Seemann ist ein Nachfolger zu wählen. Zuständig hierfür ist nach § 71 Gemeindeordnung der Gemeinderat. Dieser wählt auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger.

Der Ortschaftsrat Oberweier hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 beraten und schlägt Herrn Klaus-Peter Gück - den bisherigen ersten Stellvertreter - vor.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung. Demnach sind Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht, kann offen gewählt werden.

Nach der Wahl erhält der Ortsvorsteher, da er gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen ist, eine Ernennungsurkunde (§§ 9 und 12 Landesbeamten-gesetz).

- - -

Oberbürgermeisterin Büsse-maker erläutert die Beschlussvorlage und schlägt eine offene Wahl vor. Sie stellt fest, dass sich hierzu im Gemeinderat kein Widerspruch erhebt.

Ohne weitere Aussprache wird Herr Klaus-Peter Gück zum Ortsvorsteher des Stadtteils Oberweier gewählt.

Oberbürgermeisterin Büsse-maker bittet Herrn Gück nach vorne und bittet ihn den Amtseid nachzusprechen. Sie übergibt ihm die Ernennungsurkunde und gratuliert ihm zu seiner Wahl.

- - -